



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

4 Ss 74/07 OLG Hamm
15 Cs 71 Js 403/06 AK 176/06 AG Steinfurt

Strafsache

gegen

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Steinfurt -
StrafrichterIn - vom 22. August 2006 hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts
Hamm am 26. April 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Leygraf,
den Richter am Oberlandesgericht Duhme und
den Richter am Oberlandesgericht Kallhoff

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Steinfurt zurückverwiesen.

Gründe:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zum Rechtsmittel des Angeklagten wie folgt Stellung genommen:

I.

Das Amtsgericht – Strafrichter – Steinfurt hat den Angeklagten durch Urteil vom 22.08.2006 wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.

Das Amtsgericht hat im wesentlichen die folgenden Feststellungen getroffen:

„Am 01.02.2005 wurde der Asylantrag des Angeklagten als offensichtlich unbegründet abgelehnt, gleichzeitig wurde die Ausreiseaufforderung ausgesprochen. Ein daraufhin eingelegter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Münster wurde durch Beschluss vom 15.03.2005 unanfechtbar abgelehnt. Seit diesem Tage ist der Angeklagte vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Die Abschiebung des Angeklagten scheitert jedoch an der fehlenden Klärung seiner Staatsangehörigkeit. Da er keine Identitätsdokumente vorlegt, versucht das zuständige Ausländeramt Steinfurt, Passersatzpapiere zu beschaffen. Der Angeklagte wirkt bei der Passersatzbeschaffung nicht mit. So weigert er sich, über Familienangehörige oder Bekannte in seinem Heimatland einen Identitätsnachweis zu erbringen. Auch hat er sich weder an die Botschaft seines Heimat-

landes gewandt noch dort einen Vertrauensanwalt eingeschaltet. Diese Möglichkeiten wurden ihm seitens der Ausländerbehörde aufgezeigt, der Angeklagte verweigert jedoch jegliche Mitwirkung."

Mit seiner rechtzeitig eingelegten und form- und fristgerecht begründeten (Sprung)Revision gegen dieses Urteil rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Insbesondere beanstandet er, das Amtsgericht habe unzureichende Feststellungen getroffen.

II.

Die Revision hat bereits mit der auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Rüge Erfolg.

Ob das Urteil – wie mit der Revision geltend gemacht – an weiteren Rechtsfehlern leidet, kann demgemäß dahingestellt bleiben.

Zu Recht beanstandet die Revision, dass das Amtsgericht nicht die ihr obliegende Kognitionspflicht wahrgenommen und hinsichtlich des strafprozessualen Verfahrensgegenstandes (Verstoßes gegen das AufenthG) nähere Feststellungen getroffen hat. Die von der Anklage umfasste prozessuale Tat muss in zeitlicher und örtlicher Hinsicht von dem erkennenden Gericht sozusagen als historisches Geschehen in der Weise dargestellt werden, dass die Identität des Prozessgegenstandes hinreichend dargestellt wird und sich von anderen gleichgelagerten strafbaren Handlungen des Täters unterscheiden lässt (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 200 Rn. 7 m.w.N.).

Diesen Darlegungserfordernissen genügen die mitgeteilten Feststellungen nicht. Insbesondere im Hinblick auf den gesetzlichen Tatbestand des § 49 AufenthG enthaltenen Mitwirkungspflichten des Angeklagten, die in der Strafnorm selbst nicht näher konkretisiert sind, hätte es einer umfassenden Darlegung des Ablaufs des ausländerrechtlichen Verfahrens bedurft. Das Urteil lässt Feststellungen zu der Frage vermissen, wann dem Angeklagten entsprechende schriftliche oder mündliche Aufforderungen

gen der Verwaltungsbehörde zu konkreten Mitwirkungshandlungen zugegangen sind. Gerade mit Blick auf den verfassungsmäßig verbürgten Bestimmtheitsgrundsatz und den Umstand, dass sich die Mitwirkungspflichten nicht schon aus der Strafnorm ergeben, bedarf es in Fällen der vorliegenden Art einer umfassenden Darstellung der – aus Sicht des Gerichts – strafbewehrten Verletzung von Mitwirkungspflichten, und zwar einer Darstellung der für die Verurteilung erforderlichen Schuldgesichtspunkte. Dem Urteil ist nicht im Ansatz zu entnehmen, welche – konkreten – Aufforderungen ergangen sind, um den Angeklagten zur Erfüllung der ihm vermeintlich obliegenden Mitwirkungspflichten zu bewegen. So fehlt auch eine zeitliche Konkretisierung der Erklärung des Angeklagten, er beabsichtige nicht, bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente mitzuwirken. Dem Urteil ist zudem nicht zu entnehmen, welche Rechtsfolgen es an die Entscheidung des VG Münster im einstweiligen Rechtsschutz knüpft, offen bleibt daher ob hiermit eine Rechtspflicht des Angeklagten zur Mitwirkung gemäß § 49 AufenthG eingetreten sein soll.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt der Senat sich an.

Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts, die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass von der Vertretung eines ausländischen Staates geforderten Erklärungen i.S.v. § 49 Abs. 1 (2.Alt.) Aufenthaltsgesetz nicht von der Strafbestimmung des § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz erfasst werden (OLG Celle, Urteil vom 14. Februar 2007, 21 Ss 84106).

Leygraf

Duhme

Kallhoff.

Ausgefertigt

Hamm, den - 3. Mai 07]

W. Kallhoff
als 1. Vorsitzender der Gesamtrichter
des Oberlandesgerichts

